

Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister



Beratungsart:	X	öffentlich		nicht öffentlich
----------------------	----------	-------------------	--	-------------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	216/2014	Datum:	19.11.2014
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	02.12.2014
6	X	Hauptausschuss	08.12.2014
7	X	Stadtvertretung	11.12.2014

Schluss- und Mitzeichnungen:		
	<u>S.WS</u>	<u>S.WS</u>
gez. Stremlau	gez. B. Meier	gez. A. Spickermann
Bürgermeister	Geschäftsführer	Bearbeiter/in

1. TOP:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental
hier: 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung ab 01.01.2015

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungsaufgaben betreibt die Stadt Schwentimental die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung als selbstständige öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Da es sich um eine kostendeckende Einrichtung handelt, müssen die Benutzungsgebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Der aktuelle Gebührensatz beträgt 0,32 Euro / m².

Die Gebührenbemessung ist nach den Vorgaben des KAG in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Das beauftragte Wirtschaftsberatungsunternehmen (WIBERA Wirtschaftsberatung AG) hat die Nachkalkulation für das Jahr 2013 sowie die Vorkalkulation für die Jahre 2015 - 2017 vorgenommen. Die Kalkulation zeigt, dass sich der kostendeckende Gebührensatz trotz der Entwicklung der Gesamtkosten verringert hat (aktuell kalkulierter kostendeckender Gebührensatz 0,42 Euro / m²; im letzten Kalkulationszeitraum lag der kostendeckende Gebührensatz bei 0,45 Euro / m²). Durch vorhandene Überdeckungen konnte der Gebührensatz in den vergangenen Jahren abgesenkt werden. Diese Überdeckungen stehen jedoch für die Folgejahre nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung, um die Gebühr für die kommenden Jahre weiterhin dauerhaft auf dem derzeitigen Niveau halten zu können. Aufgrund der noch vorhandenen Gebührenüberdeckungen ist es jedoch möglich, den kostendeckenden Gebührensatz in Höhe von 0,42 Euro / m² auf 0,40 Euro / m² abzusenken.

Die Ergebnisse der Gebührennachkalkulation 2013 und der Gebührevorkalkulation 2015 – 2017 wurden durch die WIBERA in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen am 17.11. vorgestellt. Die Stellungnahme der WIBERA zur Gebührenkalkulation, aus der sich der Gebührensatz ab 1.1. 2015 ergibt, kann in der Verwaltung und am Sitzungstag auch während der Sitzung eingesehen werden.

3. Lösungsvorschlag:

Die Kalkulation zeigt, dass die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung mit dem derzeitigen Gebührensatz nicht mehr gedeckt werden können. Um weiterhin eine Kostendeckung zu erreichen wird vorgeschlagen, den Gebührensatz um 0,08 Euro auf 0,40 Euro / m² anzupassen.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die gestiegenen Gesamtkosten werden durch die Mehreinnahmen im Bereich der Benutzungsgebühren aufgefangen.

5. Beschlussempfehlung:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental wird beschlossen.

Anlage: - Übersicht zur Ermittlung des Gebührensatzes
 - Änderungssatzung

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) sowie
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11. Dezember 2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

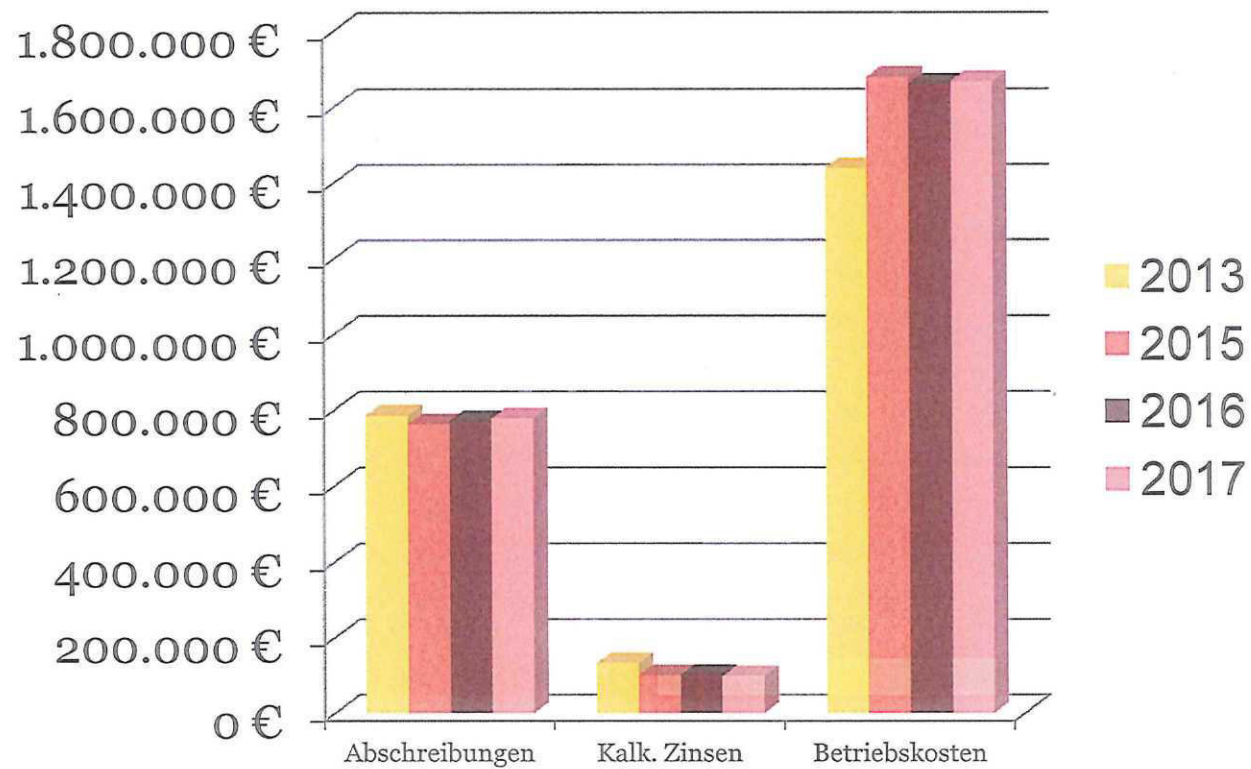
§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

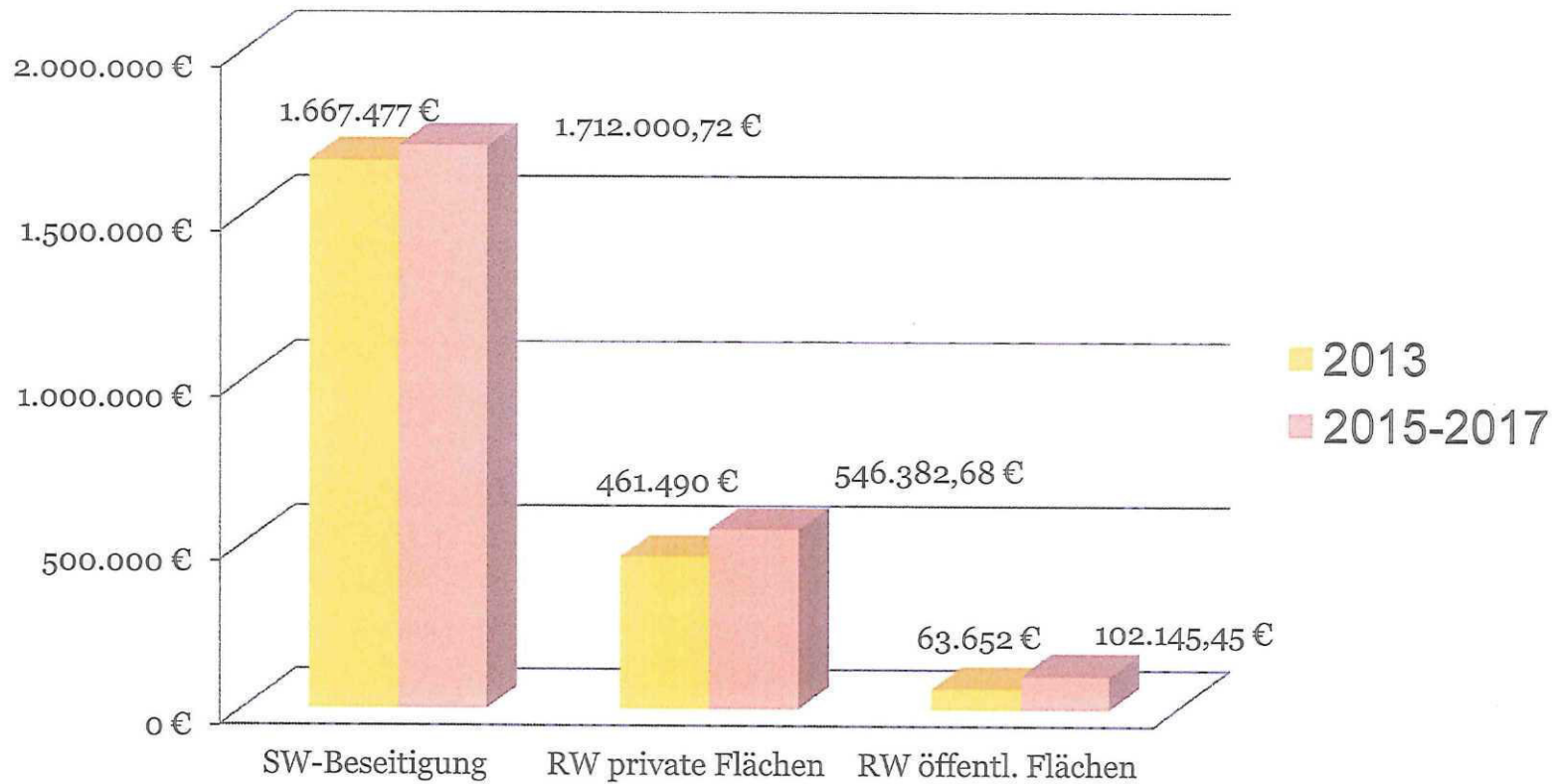
Schwentinental,

Michael Stremmlau
Bürgermeister

Entwicklung der Gesamtkosten aller Bereiche



Kostendeckungsbedarf der Abwasserentsorgung



Ermittlung der Gebührensätze 2015-2017

Niederschlagswasserbeseitigung

Kostenerstattungsbedarf NW-Beseitigung	1.639.148 €
: Angeschlossene Fläche 2015-2017	3.867.000 m ²
= kostendeckende Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m ²
./. Verrechnung von Überdeckungen aus Vorjahren	102.989 €
= Gebührensatz nach Verrechnung Überdeckung	0,40 €/m²

Der öffentliche Anteil für die Straßenentwässerung beträgt in 2015-2017 ca. 102 T€.